Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Arthur Friedrichs Kältemittel GmbH, Seevetal)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 11. 2020
— 4.1 - LG 008285678 / LG 20-044 —

Die Firma Arthur Friedrichs Kältemittel GmbH, Bei den Kämpen 22, 21220 Seevetal hat mit Schreiben vom 20.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen am Standort in 21220 Seevetal, Bei den Kämpen 22, Gemarkung Ramelsloh, Flur 5, Flurstück 23/40 beantragt.

Die Änderung der Anlage besteht aus einer Kapazitätserweiterung der Lageranlage zur Lagerung von brennbaren Gasen von 25 t auf 29,9 t durch Außenlagerung von verkaufsfähigen Druckbehältern, verbunden mit der Abfüllung und Lagerung von drei weiteren brennbaren Kältemitteln sowie der Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen im Umfang von bis zu 9,9 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i. m. V. § 9 Absatz 4 UVPG und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:
Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 07.10.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Das beantragte Vorhaben soll in dem mit rechtskräftigen Bebauungsplans Ramelsloh 13 ausgewiesenen Gewerbegebiet umgesetzt werden.

In 10 m Entfernung vom Anlagengrundstück befindet sich das Wasserschutzgebiet Maschen (Zone IIIB). In ca. 1000 m westlicher und 1200 m nördlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet Seeve, welches vollständig im FFH-Gebiet Seeve (FFH 041) liegt. Damit liegen nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor und die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung muss angewendet werden. Hierbei ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage kommen Technologien zur Anwendung, die sich bereits seit langem bewährt haben und dem Stand der Technik entsprechen. Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen keine schädlichen Stoffe. Die im Betrieb verwendeten Stoffe sind schwach wassergefährdend (WGK 1), werden die bei ungeplanten Austritt gasförmig und verdampfen in die Atmosphäre. Mögliches Löschwasser wird ausgeschlossen, da die gelagerten Stoffe nur mit CO2 oder Trockenlöschmittel gelöscht werden dürfen.

Es sind keine relevanten Änderungen der Lärmintensität zu erwarten. Liefer- und Abholverkehr findet nur tagsüber statt und durch die optimierte Verkehrsführung werden weniger Rangiervorgänge durchgeführt.

Die Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf dem Gelände bleibt unterhalb von 29,9 t. Die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der gefährlichen Abfälle ist gewährleistet und plausibel.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine Emissionen in Boden, Luft oder Wasser zu erwarten. Es sind weder Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet noch auf das weiter entfernte Naturschutzgebiet Seeve zu erwarten.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der beantragten Anlage nicht zu erwarten.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind somit in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung nach dem UVPG hat damit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen am Standort in 21220 Seevetal, Bei den Kämpen 22, Gemarkung Ramelsloh, Flur 5, Flurstück 23/40, nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.